

Verordnung der Gemeinde Gilching über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraßen- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.

(2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von beweglichen Plakatständern ist zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im gesamten Gemeindegebiet an Bäumen sowie im Bereich von Grünflächen und Verkehrsinseln nicht gestattet. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Gilching vorgeführt werden.

(2) Die Anzahl von Anschlägen bzw. beweglichen Plakatständern ist auf maximal 20 Stück je Veranstaltung begrenzt. Die Größe der Anschläge bzw. der Plakate darf DIN A 1-Maße nicht überschreiten.

(3) Anschläge auf Anschlagstellen von Werbeunternehmen sowie auf sonstigen privaten Flächen wie Zäunen oder Wänden dürfen nur mit Einwilligung des Eigentümers erfolgen.

(4) Die Anschläge bzw. die Plakatständer dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind innerhalb von vier Tagen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung zu beseitigen.

(5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(6) Bereits angebrachte Anschläge bzw. Plakate dürfen nicht überklebt werden sofern die Ankündigung noch aktuell ist.

(7) Auf den Anschlägen ist jeweils die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Person mit Adresse zu benennen.

§ 3 Wahlen und Abstimmungen

Parteien und Wählergruppen, Antragstellerinnen und Antragsteller von Volksbegehren, vertretungsberechtigte Personen von Bürgerbegehren sowie Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigte Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks-, Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren sowie eine Woche danach bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufstellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. § 2 Abs. 2 dieser Verordnung findet hier keine Anwendung.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Gilching kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 und § 3 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge bzw. der Plakate innerhalb von vier Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind Bekanntmachungen und Anschläge die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen und Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

§ 5 Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Gilching beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 Anschläge in der Öffentlichkeit innerhalb der nicht zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung Bild Darstellungen in der Öffentlichkeit vorführt,
3. gegen die Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 verstößt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 die festgelegte Höchstzahl von 20 Plakaten überschreitet,
5. gegen die in § 2 Abs. 4 aufgeführten Fristen verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung) vom 28.07.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 31. Ausgabe vom 05. August 2015) außer Kraft.

Gilching, 19.07.2017
Gemeinde Gilching

Manfred Walter
1. Bürgermeister